EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL

Auflageexemplar

Reglement über den Friedhof und das Bestattungswesen in Wattenwil

(Friedhofreglement)

Inkraftsetzung 01.01.2007
Revidiert 01.08.2018
Revidiert 01.01.2021
Revidiert 01.04.2021
Revidiert 01.07.2024
Revidiert 01.01.2027

INHALTSVERZEICHNIS

1. Organisation und Zuständigkeiten 3

2. Bestattungswesen 4

3. Friedhofordnung 6

A Allgemeines 6

B Aufbahrungshalle 9

C Graberstellung und Grabunterhalt 9

4. Grabmäler 11

5. Gebühren 12

6. Schlussbestimmungen 12

Teilrevisionen und Auflagezeugnisse 15

Anhang I 19

Auflageexemplar

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt gestützt auf

- die eidg. Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004, Art. 20a sowie 34a - 36
- die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Bern vom 27.10.2010
- das Gesundheitsgesetz des Kantons Bern, Art. 28
- das Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16.03.1998
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wattenwil vom 16.06.2000

das nachstehende Reglement für den Friedhof und das Bestattungswesen.

1. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 1

Zweck

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Wattenwil.

Art. 2

Bestattungs- und Friedhofwesen

[1] Die Einwohnergemeinde Wattenwil beerdigt ihre Verstorbenen auf dem bestehenden Friedhof Bodenacker, welcher im Eigentum der Gemeinde steht.

[2] Der Friedhof der Einwohnergemeinde Wattenwil ist ein konfessionell neutraler Ort der Ruhe, der Besinnung und des Gedenkens.

Art. 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist für das Bestattungs- und Friedhofwesen verantwortlich. Er hat diese Aufgabe, soweit in diesem Reglement nicht abweichend geregelt, der Tiefbaukommission, handelnd durch die Bauverwaltung, übertragen.

Art. 4

Rechnungsführung

Die Finanzverwaltung besorgt die Rechnungsführung für das Friedhofwesen. Die Bauverwaltung stellt alljährlich ein Budget für das Bestattungswesen auf.

Art. 5

Friedhofgärtner

[1] Die Rechte und Pflichten des Friedhofgärtners sind vertraglich geregelt, soweit sie nicht aus diesem Reglement und den Leistungsbeschrieben hervorgehen.

[2] Der Vertrag wird vom Gemeinderat abgeschlossen.

Auflageexemplar

2. Bestattungswesen

Art. 6

Anzeigepflicht, Bestattungsbewilligung

[1] Jeder Todesfall (Tod oder Leichenfund) ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt unter Abgabe einer ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen (Art. 35 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004, ZStV; SR 211.112.2).

[2] Totengräber, Pfarrer/Geistlicher und Trauerfamilie setzen gemeinsam den Zeitpunkt der Beerdigung fest.

Art. 7

Aufbahrung

[1] In der Regel sind die Verstorbenen in die Aufbahrungshalle Wattenwil zu bringen.

[2] Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung im Sterbehaus oder in einem Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen. Die Überführung des Leichnams vom Trauerhaus oder vom Spital zur Aufbahrungshalle wird in der Regel durch ein Bestattungsinstitut besorgt.

Art. 8

Aufbahrungszeit

Die Aufbahrung eines Verstorbenen darf 5 Tage, in Ausnahmefällen 7 Tage, nicht übersteigen.

Art. 9

Bestattungsvorschriften

[1] Die Bestattung erfolgt nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen. [1]

[2] Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt Ausnahmen bewilligen.

Art. 10

Särge und Urnen

[1] Die Särge müssen aus weichen Holzarten gefertigt sein. Die Grösse des Sarges hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen. Überschreiten die Masse eines Sarges die Normalgrösse von 2 Meter Länge, hat das Bestattungsinstitut oder der Sarglieferant den Totengräber frühzeitig zu benachrichtigen.

[2] Die Beschaffenheit der Kremationssärge richtet sich nach den Bestimmungen der Krematorien.

[3] Es sind wenn möglich verrottbare Urnen zu verwenden.

Art. 11

Bestattungsort

Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes sind Erdbestattungen untersagt.

[1] Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Bern vom 27.10.2010

Auflageexemplar

Art. 12

Bestattungsanspruch

[1] Einen Rechtsanspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Wattenwil haben Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Wattenwil (Einheimische) sowie auf dem Gemeindegebiet von Wattenwil tot aufgefundene Personen.

[2] Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Wattenwil können auf Wunsch auf dem Friedhof Wattenwil bestattet werden, sofern sie mit der Gemeinde besonders verbunden waren. Die Bestattung bedarf in diesem Fall der Bewilligung durch die Bauverwaltung. Die Bestattung ist nach den Bestimmungen dieses Reglements kostenpflichtig.

[3] Personen, welche in ein Alters- oder Pflegeheim oder in eine Wohnung mit Dienstleistungen im Alter wegzogen, vorher aber ununterbrochen 10 Jahre ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Wattenwil hatten, werden den Einheimischen gleichgestellt. Dies gilt auch für die Tarife nach diesem Reglement.

Art. 13

Bestattungskosten

[1] Eine verstorbene Person hat Anrecht auf ein schickliches Begräbnis.

[2] Hatte die verstorbene Person in Wattenwil zivilrechtlichen Wohnsitz, so können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen auf schriftliches Gesuch die unentgeltliche Bestattung verlangen, sofern der Verstorbene nachweislich kein Vermögen hinterlässt und dessen Nachkommen ebenfalls kein Vermögen aufweisen und sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in finanzielle Notlage geraten würden. Die Gemeinde kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen. Über die unentgeltliche Bestattung entscheidet der Gemeinderat.

[3] Vorbehalten bleibt die Unterstützungspflicht nach Artikel 328 des Zivilgesetzbuchs.

[4] Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen
a) einen einfachen Sarg und die Einsargung
b) den Leichentransport in Aufbahrungshalle / Krematorium
c) die Aufbahrung und Benützung der Aufbahrungshalle
d) die Feuerbestattung mit Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (inkl. Beschriftung).

[5] Die Kosten für ein Erdbestattungsreihen- bzw. Urnenreihengrab werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen.

[6] Stellen die Familienangehörigen weitergehende Ansprüche, haben sie für die Mehrkosten selber aufzukommen.

Auflageexemplar

Art. 14

Bestattungszeiten

Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden zwischen Montag und Freitag (ausgenommen öffentliche Feiertage) statt.

Art. 15

Bestattungs- und Beisetzungsfeier

[1] Bestattungen, Beisetzungen und kirchliche Trauerfeiern erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinde oder nach den konfessionellen Bräuchen.

[2] Für aussergewöhnliche Bestattungen ist eine Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich. Die Angehörigen sorgen selber für den Beizug eines Geistlichen.

Art. 16

Schliessen des Grabes

[1] Nach der Erdbestattung, beziehungsweise der Urnenbeisetzung, wird das Grab durch den Totengräber sofort geschlossen.

[2] Jedes Urnen- und Erdbestattungsgrab wird nach der Bestattung vom Totengräber mit einem provisorischen Holzkreuz (organisiert vom Bestattungsunternehmen) versehen, auf dem Familienname, Vornamen und Jahreszahlen stehen.

[3] Der Friedhofgärtner/Totengräber führt eine fortlaufende Liste der Gräber und stellt die Daten der Bauverwaltung mindestens einmal jährlich zu.

3. Friedhofordnung

A Allgemeines

Art. 17

Friedhofruhe

Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

Art. 18

Besuchszeiten

Der Friedhof steht Besuchern jederzeit offen.

Art. 19

Ordnung

[1] Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.

[2] Jede Verunreinigung und Beschädigung von Gräbern, Anlagen und Wegen, das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenführhunden, und jedes lärmende Treiben auf dem Friedhof sind verboten.

Art. 20

Friedhofabteilungen

Der Friedhof enthält folgende Einteilungen (Kosten im Anhang I):

a) Erdbestattungsgräber
   - für Erwachsene
   - für Kinder

Auflageexemplar

b) Urnengräber
c) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen
d) Doppel- und Familiengräber (ab 2024)
e) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung (ab Mitte 2028)
f) Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen (ab Mitte 2028)

Art. 21

Reihenfolge der Gräber

Die Zuteilung von Erdbestattungsgräbern und Urnengräbern wird in der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.

Art. 22

Grabmasse

[1] Die offenen Gräber sollen folgende Abmessungen aufweisen:

	Tiefe
Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre	150 cm
Erdbestattungsgräber für Kinder bis zu 12 Jahren	100 cm
Urnengräber	60 cm

Länge und Breite je nach Bedarf.

[2] Der Grababstand zwischen den einzelnen Reihengräbern beträgt in der Regel 25 cm. Abweichungen sind möglich.

[3] Es dürfen nie zwei Särge gleichzeitig übereinandergelegt werden.

[4] Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre.

Art. 23

Bestehende Familiengräber

[1] Die bestehenden Erdbestattungsgräber werden bis zum Ablauf der Ruhezeit an ihren derzeitigen Standorten weitergeführt. Bis dahin dürfen auf diesen Erdbestattungsgräbern Urnen beigesetzt werden.

[2] Ab dem Jahr 2024 werden Doppel- oder Familiengräber zugelassen. Für bestehende Doppel- oder Familiengräber beträgt die Benützungsdauer 50 Jahre. Die Kosten gemäss Anhang I sind im Voraus zu entrichten.

Art. 24

Urnengräber

[1] Zur Beisetzung von Urnen können Gräber für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden.

[2] Urnen können auch in einem bereits mit einem Sarg belegten Reihengrab oder Familiengrab beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung hat auf die Ruhezeit des Grabes keinen Einfluss.

[3] Umbettungen von Urnen sind nur ins Gemeinschaftsgrab und auf bestehende Gräber möglich.

[4] In Urnengräbern können maximal drei Urnen beigesetzt werden.

Auflageexemplar

Art. 25

Sarg-Reihengräber

In Erdbestattungsgräbern können zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.

Art. 26

Gemeinschaftsgrab

[1] Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche eines Verstorbenen ohne Urne beigesetzt. Die Asche kann nicht mehr entnommen werden.

[2] Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein besonderer Platz (Blumenplatz) zur Verfügung gestellt. Dauerhafter Blumenschmuck ist untersagt.

[3] Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte sind die Bauverwaltung und der Friedhofgärtner zuständig.

[4] Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt:
Auf Wunsch des Verstorbenen (letztwillige Verfügung oder andere Willensäusserung) oder der nächsten Angehörigen. Sind keine Angehörigen bekannt, ist die Beisetzung frühestens nach einer Wartezeit von zwei Monaten möglich.

[5] Auf Wunsch kann der Name des Verstorbenen auf einer einheitlichen Tafel festgehalten werden. Die Beschriftung ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind im Gebührentarif geregelt. Nach Ablauf von mindestens 25 Jahren kann bei Platzbedarf jeweils die älteste Tafel entfernt werden.

Art. 27

Ruhedauer Gräber

[1] Die ordentliche Ruhedauer für das Gemeinschaftsgrab ist unbestimmt. Für alle anderen Gräber beträgt sie mindestens 25 Jahre. Für Doppel- und Familiengräber beträgt sie mindestens 50 Jahre.

[2] Das spätere Beisetzen einer Urne auf einem bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab verlängert die Ruhedauer nicht.

[3] Die vorzeitige Öffnung von Gräbern und die Versetzung von Leichen ist nur gestützt auf gerichtlichen Entscheid oder aufgrund einer Bewilligung des Gesundheitsamts ~~Regierungsstatthalteramts~~ zulässig.

Art. 28

Räumung Gräberfelder

[1] Die Bauverwaltung kann nach Ablauf der Ruhedauer die Aufhebung der Gräberfelder verfügen.

[2] Die Aufhebungsverfügung ist zwei Mal im Amtsanzeiger zu publizieren. Den Angehörigen ist für die Räumung der Gräber eine Frist von sechs Monaten zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann die Bauverwaltung über die Gräber verfügen.

[3] Angehörige, die ausserhalb des Erscheinungsgebietes des Amtsanzeigers wohnhaft sind, werden nicht separat angeschrieben.

Auflageexemplar

[4] Mindestens sechs Monate vor der Gräberräumung werden entsprechende Hinweistafeln auf dem Friedhof aufgestellt.

[5] Die Grabfeldräumung wird durch den Friedhofgärtner gemäss im Vertrag festgelegten Regietarif vorgenommen.

B Aufbahrungshalle

Art. 29

Aufbahrungshalle

[1] Die Nutzung der Aufbahrungshalle ist der Gemeinde / Finanzverwaltung anzumelden.

[2] Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle werden den Angehörigen oder dem Nachlass der Verstorbenen belastet.

[3] Im Übrigen richtet sich die Benutzung der Aufbahrungshalle Wattenwil nach den dafür erlassenen Bestimmungen der Gemeinde Wattenwil.

C Graberstellung und Grabunterhalt

Art. 30

Grabeinfassungen

[1] Die Einfassung der Sarg-Reihengräber mit Trittplatten und einer geeigneten Dauerbepflanzung wird durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

[2] Den Unterhalt der Flächen zwischen den einzelnen Gräbern und Grabreihen besorgt der Friedhofgärtner gemäss seinem Pflichtenheft.

Art. 31

Fläche für Grabschmuck

Für die Bepflanzung und den Schmuck der Gräber darf einzig die freigelassene Fläche benützt werden.

Art. 32

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

[1] Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber regelmässig anzupflanzen und zu pflegen. Sie können die Arbeit auch an Dritte übertragen.

[2] Kommen die Angehörigen ihrer Pflicht nach Fristansetzung durch die Bauverwaltung nicht nach, ist der Friedhofgärtner befugt, das Grab auf deren Kosten mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

[3] Das Anpflanzen und die Pflege des Gemeinschaftsgrabes besorgt der Friedhofgärtner.

Art. 33

Anpflanzen der Gräber

[1] Bis zur definitiven Umgebungsgestaltung dürfen als Grabschmuck nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen verwendet werden.

Auflageexemplar

[2] Der Friedhofgärtner ist befugt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen, wenn dies nicht durch die Angehörigen selber geschieht.

Art. 34

Art der Bepflanzung

[1] Anpflanzungen, die das Bild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Nicht gestattet ist das Grab mit Rasen anzusäen.

[2] Bäume, ausgenommen Zwergnadelbäume, dürfen nicht gepflanzt werden. Der Bauverwaltung steht in Zusammenarbeit mit dem Friedhofgärtner das Recht zu, Bepflanzungen, welche störend oder unpassend wirken, zu beanstanden und nötigenfalls entfernen zu lassen.

[3] Pflanzen, die höher als 1.20 m sind oder wegen ihrer Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeiten nicht innert der angesetzten Frist, werden sie vom Friedhofgärtner ausgeführt. Die Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

[4] Hinter den Grabmälern dürfen durch Angehörige keine Anpflanzungen vorgenommen werden.

Art. 35

Pflanzen- und Sträucherabfall

Unkraut, Kehricht und Abfälle von beschnittenen Pflanzen und Sträuchern sind sofort zu entfernen und in die angelegten Sammler und Kehrichtgruben zu werfen. Die Ablagerung an anderen Orten auf dem Friedhofareal und in dessen Umgebung ist verboten.

Art. 36

Haftungsausschluss

[1] Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegenden oder stehenden Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte oder Naturereignisse beschädigt werden.

[2] Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die durch Funktionäre verursacht werden.

Art. 37

Vertragsgräber

[1] Gegen Bezahlung eines Pauschalbetrags nach Tarif übernimmt die Gemeinde die Bepflanzung und Pflege eines einfachen Grabes für die Dauer von mindestens 25 Jahren.

[2] Die entsprechenden Kosten werden im Gebührentarif festgelegt.

Auflageexemplar

4. Grabmäler

Art. 38

Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein provisorisches Grabkreuz aus Holz. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 39

Gestaltung

[1] Die Grabmäler haben dem gängigen Schönheitssinn zu entsprechen und dürfen auf die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht störend wirken. Abweichungen müssen durch die Bauverwaltung bewilligt werden.

Material

[2] Als Materialien für die Grabmäler sind gestattet:
Natursteine, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind (Sand- und Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine), Holz, handwerklich angefertigte Kreuze und Skulpturen aus Schmiedeeisen oder Bronze.

[3] Die Stabilität der Grabmäler muss jederzeit gewährleistet sein.

Art. 40

Dimensionen

[1] Die Dimensionen für Grabmäler sind wie folgt festgesetzt:

	Max. Höhe	Max. Breite	Max. Dicke
Erdbestattungsgräber für Erwachsene	110 cm	60 cm	30 cm
Erdbestattungsgräber für Kinder	80 cm	45 cm	20 cm
Urnengräber	80 cm	40 cm	20 cm
Doppel- und Familiengräber	110 cm	120 cm	30 cm

[2] Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens ausgemessen.

Art. 41

Aufstellen der Grabmäler

[1] Auf jede Grabstelle darf nur ein Grabmal gesetzt werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen darf zusätzlich eine liegende Grabplatte angebracht werden.

[2] Der Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu informieren, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Er überwacht diese Arbeiten.

[3] Für das Aufstellen der Grabmäler auf Sarg-Reihengräbern muss nach der Bestattung mindestens 12 Monate zugewartet werden. Bei Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung der Grabmäler möglich. Bei nassem oder gefrorenem Boden kann die Frist durch den Friedhofgärtner angemessen verlängert werden.

[4] Bei Sarg-Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen. Die Unterlagen und Fundamente müssen, wenn sie mehr

Auflageexemplar

als 6 cm über den Rand des Grabmalsockels vorspringen, wenigstens 20 cm unter der Erdoberfläche sein.

[5] Werden Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Art. 42

Nicht bewilligte Grabmäler

Die Bauverwaltung kann jederzeit die Entfernung beziehungsweise Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn sie ohne Bewilligung aufgestellt worden sind oder den bewilligten Unterlagen und den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen. Wird der Aufforderung zur Entfernung beziehungsweise Änderung innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, ist die Bauverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

Art. 43

Instandhaltung

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen.

Art. 44

Beratung

Der Friedhofgärtner berät auf Wunsch die Angehörigen unentgeltlich bei der Gestaltung der Grabmäler.

5. Gebühren

Art. 45

Gebühren

Gemäss separatem Gebührentarif (Anhang I).

6. Schlussbestimmungen

Art. 46

Widerhandlungen

[1] Widerhandlungen gegen Reglementbestimmungen werden gestützt auf die Strafbestimmungen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wattenwil gemäss den kantonalen Vorschriften gebüsst.

[2] Bussenverfügungen werden aufgrund einer Anzeige der Tiefbaukommission durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 47

Einsprachen, Beschwerden

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats kann gestützt auf das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Ausgenommen sind Bussenverfügungen, die bei Einspruch innert 10 Tagen zur richterlichen Beurteilung gelangen.

Auflageexemplar

Art. 48

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Gemeinderat vom 13.09.2006 auf den 01.01.2007 in Kraft.

Aufhebung des bisherigen Reglements

[2] Mit der Inkraftsetzung des neuen Bestattungs- und Friedhofreglements wird das bisherige Friedhofreglement von 1967 (inkl. Änderungen 1972 und 1973) aufgehoben.

Genehmigung Teilrevision
Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 13. September 2006 beraten und genehmigt.

Wattenwil, 11. Oktober 2006

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
sig.	sig.
A. Bähler	M. Frey

Auflagezeugnis
Das Reglement wurde vom 12. Oktober 2006 bis 11. Dezember 2006 (sechzig Tage nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat) öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nummern. 41 und 42 vom 12. Oktober 2006 und 19. Oktober 2006 bekannt gegeben. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Wattenwil, 13. Dezember 2006

Der Gemeindeschreiber:

sig.

M. Frey

Genehmigung Teilrevision
Die folgenden Anpassungen des Reglements bzw. des Tarifs wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 7. Mai 2018 genehmigt und treten per 1. August 2018 in Kraft.

- Anhang I, V. Entschädigung Totengräber inkl. Grabaushub

Auflageexemplar

Wattenwil, 15. August 2018

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
sig.	sig.
A. Bähler	M. Frey

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 7. Juni 2018 bis 6. August 2018 (sechzig Tage nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat) öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nummern 23 und 24 vom 7. Juni 2018 und 14. Juni 2018 bekannt gegeben. Während der Auflage wurde das Referendum nicht ergriffen.

Wattenwil, 15. August 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig.

M. Frey

Genehmigung Teilrevision

Die folgenden Anpassungen des Reglements bzw. Tarifs wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 21. Oktober 2020 genehmigt und treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Folgende Artikel wurden geändert:

- Art. 9 Abs. 2, Bestattungsvorschriften Seite 4
- Art. 10 Abs. 3, Särge und Urnen Seite 4
- Art. 13 Abs. 1 – 6, Bestattungskosten Seite 5
- Art. 16 Abs. 2 und 3, Schliessen des Grabes Seite 6
- Art. 20 Bst. c und d, Friedhofabteilungen Seite 6
- Art. 22 Abs. 1 und 4, Grabmasse Seite 7
- Art. 23 Abs. 2, bestehenden Familiengräber Seite 7
- Art. 24 Abs. 3 und 4, Urnengräber Seite 7
- Art. 26 Abs. 2 und 5, Gemeinschaftsgrab Seite 7 + 8
- Art. 27 Abs. 1, Ruhedauer Gräber Seite 8
- Art. 28 Abs. 3 und 5, Räumung Gräberfelder Seite 8
- Art. 29 Abs. 1, Aufbahrungshalle Seite 9
- Art. 38 Abs. 1, Grabkreuz Seite 10
- Art. 40 Abs. 1, Dimension Seite 11
- Art. 46 Abs. 2, Widerhandlungen Seite 12
- Art. 47 Einsprachen, Beschwerden Seite 12
- Art. 48 Abs. 1, Inkrafttreten Seite 12

Auflageexemplar

- Anhang I, I. Gräberkauf für Angehörige, Doppel- und Familiengrab Seite 16
- Anhang I, IIa. Gräberräumung nach 50 Jahren (Vorbezug) Seite 16
- Anhang I, III. Kosten für die Grabpflege, Doppel- und Familiengrab Seite 16
- Anhang I, V. Entschädigung Totengräber inkl. Grabaushub Seite 16

Wattenwil, 22. Oktober 2020

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. sig.

Peter Hänni Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Friedhofreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 30. Oktober 2020, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Die öffentliche Auflage und die Referendumsmöglichkeit wurden im Amtsanzeiger Nummern 44 und 45 vom 29. Oktober 2020 und 5. November 2020 bekannt gegeben. Während der Auflage wurde das Referendum nicht ergriffen.

Wattenwil, 31. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Lara Saurer

Genehmigung Teilrevision

Die folgenden Anpassungen des Reglements bzw. Tarifs wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 8. März 2021 genehmigt und treten per 1. April 2021 in Kraft.

Folgende Artikel wurden geändert:

- Anhang I, V. Entschädigung Totengräber inkl. Grabaushub Seite 16
  (Tarife Gemeinschaftsgrab und Anschriftstafel)

AuflageExemplar

Wattenwil, 9. März 2021

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
sig.	sig.
Manuel Liechti	Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Friedhofreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 12. März 2021, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Die öffentliche Auflage und die Referendumsmöglichkeit wurden im Amtsanzeiger Nummern 10 und 11 vom 11. und 18. März 2021 bekannt gegeben. Während der Auflage wurde das Referendum nicht ergriffen.

Wattenwil, 12. Mai 2021

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Lara Saurer

Genehmigung Teilrevision

Die folgenden Anpassungen des Reglements bzw. des Tarifs wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 6. Mai 2024 genehmigt und treten per 1. Juli 2024 in Kraft.

- Aktualisierung übergeordneter Erlasse — Seiten 1, 4 und 12
- Art. 12 Abs. 3, Bestattungsanspruch — Seite 5
- Art 13 Abs. 2, Bestattungskosten — Seite 5

6. Mai 2024

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
sig.	sig.
Manuel Liechti	Lara Saurer

Auflageexemplar

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung unterliegt das Friedhofreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 16. Mai 2024, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Die öffentliche Auflage und die Referendumsmöglichkeit wurden im Thuner Amtsanzeiger vom 16. und 23. Mai 2024 bekannt gegeben. Während der Auflage wurde das Referendum nicht ergriffen.

Wattenwil, 22. Juli 2024

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Lara Saurer

Genehmigung Teilrevision

Die folgenden Anpassungen des Reglements bzw. des Tarifs wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 13. Oktober 2026 genehmigt und treten per 1. Januar 2027 in Kraft.

- Art. 20, Bst. e und f, Friedhofabteilungen Seite 7
- Art. 27, Abs. 3, Ruhedauer Gräber Seite 8
- Anhang I, I. Gräberkauf für Auswärtige Seite 19
- Anhang I, II. Gräberräumung nach 25 Jahren (Vorbezug) Seite 19
- Anhang I, IIa. Gräberräumung nach 50 Jahren (Vorbezug) Seite 19
- Anhang I, III. Kosten für die Grabpflege Seite 19
- Anhang I, IV. Gebühren Aufbahrungshalle (pro Todesfall), Einheimische Seite 19
- Anhang V. Entschädigung Totengräber inkl. Grabaushub Seite 19

13. Oktober 2026

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Manuel Liechti Isabel Rufener

Auflageexemplar

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Friedhofreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 22. Oktober 2026, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Die öffentliche Auflage und die Referendumsmöglichkeit wurden im Thuner Amtsanzeiger vom 22. und 29. Oktober 2026 bekannt gegeben. Während der Auflage wurde das Referendum nicht ergriffen.

Wattenwil, 21. Dezember 2026

Die Gemeindeschreiberin

Isabel Rufener

Auflageexemplar

Anhang I

Gebühren und Tarife für das Bestattungswesen~~(2008)~~ (2027). Alle Beträge sind exklusiv MWST.

I. Gräberkauf für Auswärtige

Normalgrab	Fr. 1’600. –	~~Fr. 1’500.--~~
Urnengrab	Fr. 600. --	~~Fr. 500.--~~
Gemeinschaftsgrab Schüttung	Fr. 250. --	~~Fr. 500.--~~
Gemeinschaftsgrab Kinder Sternenkinder	Fr. 300. --	
Gemeinschaftsgrab Einzel Urnenbestattung	Fr. 400. --	
Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen	Fr. 1’600. --	
Doppel- und Familiengrab	Fr. 5’000. --	

II. Gräberräumung nach 25 Jahren (Vorbezug)

Normalgrab	Fr. 300. --	~~Fr. 250.--~~
Urnengrab	Fr 200. --	~~Fr 170.--~~

Wird das Grab selbst geräumt, kann der einbezahlte Betrag zurückgefordert werden.

IIa. Gräberräumung nach 50 Jahren (Vorbezug)

Doppel- und Familiengrab	Fr. 700. --	~~Fr. 500.--~~

Wird das Grab selbst geräumt, kann der einbezahlte Betrag zurückgefordert werden.

III. Kosten für die Grabpflege

Normalgrab	Fr. 7’200. --	~~Fr. 6’500.--~~
Urnengrab	Fr. 5’500. --	~~Fr. 4’500.--~~
Doppel- und Familiengrab	Fr. 18’000. –	~~Fr. 15’000.--~~

Im letzten, 25. Jahr wird die Bepflanzung durch eine grüne Dauerbepflanzung ersetzt, welche bis zur Aufhebung des Grabfelds bestehen bleibt.

IV. Gebühren Aufbahrungshalle (pro Todesfall)

Einheimische (Einwohner der Gemeinden Wattenwil und Pohlern)	Fr. 0. --	~~Fr. 200.--~~
Auswärtige	Fr. 300. --	

V. Entschädigung Totengräber inkl. Grabaushub

Normalgrab an Wochentagen	Fr. 1’600. --	~~Fr. 740.--~~
Grabumrandung	Fr. 285. --	
Doppel- und Familiengrab an Wochentagen	Fr. 2’000. --	~~Fr. 1’000.--~~
Grabumrandung	Fr. 500. --	
Urnengrab an Wochentagen	Fr. 300. --	~~Fr. 220.--~~
Grabumrandung	Fr. 165. --	
Kindergrab	Fr. 0. --	~~Fr. 740.--~~
Grabumrandung für Kindergrab	Fr. 0. --	~~Fr. 100.--~~
Gemeinschaftsgrab Schüttung	Fr. 220. –	
Gemeinschaftsgrab Schüttung Kinder	Fr. 0. --	
Gemeinschaftsgrab Kinder Sternenkinder	Fr. 0. --	
Gemeinschaftsgrab Einzel Urnenbestattung	Fr. 400. –	
Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen	Fr. 1’600. --	
Anschriftstafel (inkl. Gravur)	Fr. 200. --	
Anschriftstafel Kinder (inkl. Gravur)	Fr. 0. --	

Auflageexemplar

(Grabschmückung nicht inbegriffen; kann von Angehörigen bestimmt werden)

Regiearbeiten für die Gemeinde richten sich nach dem Vertrag des Friedhofgärtners.

Auflageexemplar